

# Videositzungen – So läuft's richtig

**MEINUNGSBILDUNG** *Der Personalrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, optional auch in Video- oder Telefonsitzungen. Gerade bei den virtuellen Formaten sind strenge Anforderungen einzuhalten.*

VON CARLO WEBER

## DARUM GEHT ES

1. Im Bund hat der Personalrat die Möglichkeit, auch per Videotechnik zu tagen.
2. Dabei hat er insbesondere auf die Vertraulichkeit zu achten.
3. In der Praxis stellen sich noch viele Fragen zur Videositzung.

Die Coronapandemie hat eine Digitalisierungswelle in Gang gesetzt, die auch in den Personalratsgremien bestehende Strukturen weggespült, zugleich aber auch Raum für Neues geschaffen hat. Mit dem unbefristet in Kraft getretenen § 38 Abs. 3 BPersVG können Personalräte jetzt digital tagen. Diese dauerhafte Neuerung bietet – unter strengen Voraussetzungen – neue Möglichkeiten für die Personalratsarbeit. Zugleich ist sie auch kritisch zu betrachten. Denn eine Videositzung ist kein vollwertiger Ersatz für eine Präsenzsitzung und es stellen sich in der Praxis viele Fragen, die noch zu beantworten sind.

## Die neue Regelung

Aus § 38 Abs. 3 Satz 1 BPersVG ergibt sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Präsenzsitzung ist der Regelfall, die Videositzung eine optionale Ausnahme, für deren Durchführung (zusätzliche) Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Präsenzsitzung kann vollständig oder teilweise (Hybrid-Sitzung) als Videositzung durchgeführt werden. Aufzeichnungen sind grundsätzlich unzulässig. Ein Sitzungsprotokoll muss angefertigt werden. Die Unzulässigkeit der Aufzeichnung meint nur Bild- und Tonaufnahmen. Die Notwendigkeit der eigenhändigen Unterschrift in der Anwesenheitsliste ist modifiziert: Bei Videositzungen werden vor Beginn der Beratung von der oder dem Vorsitzenden die zugeschalteten Mitglieder festgestellt und in die Anwesenheitsliste eingetragen (§ 38 Abs. 3 Satz 5 BPersVG). Einzelne Personalratsmitglieder haben das Recht, an der Sitzung vor Ort teilzunehmen (§ 38 Abs. 3 Satz 6 BPersVG).

## Die Voraussetzungen

Neben diesen allgemeinen Vorgaben müssen nach der neuen Regelung immer die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein:

### ► Dienstliche Einrichtungen

Der Personalrat muss bei Video- oder Telefonsitzungen Einrichtungen nutzen, die die Dienststelle für die dienstliche Nutzung freigegeben hat. Erfasst sind sowohl Software als auch Hardware. Nach dem Willen des Gesetzgebers zielt diese Voraussetzung auf die IT-Sicherheit und den Datenschutz ab. Der Personalrat kann zwar grundsätzlich davon ausgehen, dass die ihm von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Einrichtungen die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere an den Datenschutz, erfüllen. Gerade hinsichtlich des Datenschutzes sollte der Personalrat wachsam bleiben und im Falle von Unklarheiten nachfragen, wie dieser konkret sichergestellt wird.

### ► Kein Widerspruch

Es darf kein Widerspruch von mindestens 25 % der Gremiumsmitglieder (oder von der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe) gegenüber der/dem Vorsitzenden innerhalb einer von ihr/ihm zu bestimmenden Frist erfolgen. Abzustellen ist hierbei auf die Ist-Stärke des Personalrats zum Zeitpunkt des Widerspruchs.

Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die erst von der oder dem Vorsitzenden festgelegt wird. Deshalb muss die Einladung zur Video- oder Telefonsitzung einen

## PRAXISTIPP 1

## Einladung

Personalratsvorsitzenden ist anzuraten, in der Einladung zur angedachten Online-Sitzung einen ausdrücklichen Hinweis mit Fristangabe zum Widerspruch aufzunehmen. Denkbar ist folgender Wortlaut:

»Gegen das Durchführen dieser Videositzung kann bis zum ....., 16:00 Uhr, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Vorsitzenden zu erklären.«

prägnanten Hinweis auf das Widerspruchsrecht und die -frist enthalten. Eine bestimmte Form für den Widerspruch sieht das Gesetz nicht vor; empfehlenswert ist wegen der Beweisbarkeit ein schriftlicher oder textlicher Widerspruch. Adressat des Widerspruchs ist die/der Vorsitzende. Durch eine Geschäftsordnung (§ 44 BPersVG) kann nur (ergänzend) geregelt werden, was nicht bereits durch die gesetzliche Regelung ausdrücklich bestimmt ist, beispielsweise die Form des Widerspruchs.

## ► Geeignete Schutzmaßnahmen

Das Personalratsgremium muss geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzungen nehmen können. Diese Anforderung bereitet in der Praxis (bisher) die größten Schwierigkeiten bzw. wirft viele Fragen auf. Das beginnt schon bei der Frage, inwieweit den Personalrat datenschutzrechtliche Verpflichtungen treffen können, wenn er doch zugleich gesetzlich dazu verpflichtet ist, nur die ihm von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu nutzen. Auch der Gesetzgeber hat die Problematik gesehen, dass ein absoluter Schutz vor einer Kenntnisnahme durch Dritte nicht möglich ist. Zugleich soll aber der Personalrat diejenigen organisatorischen Maßnahmen ergreifen, die in seiner »Einflusssphäre« liegen.

Durch die strengen Vorgaben hinsichtlich der zur Teilnahme an der Sitzung zu nutzenden Räume sind bereits Büroräume, die von mehreren Beschäftigten genutzt werden, ungeeignet; erst recht gilt das für Großraumbüros. Da häufig personenbezogene Daten von Beschäftigten in der Personalratssitzung zur

Sprache kommen, sind technische Maßnahmen zu deren Schutz erforderlich. In Betracht kommt beispielsweise die (automatische) Verschlüsselung der genutzten Verbindung. Sollten die von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Einrichtungen im Hinblick auf den Beschäftigtendatenschutz mangelhaft sein, hat der Personalrat unverzüglich bei der Dienststelle die Mangelbeseitigung einzufordern. Der Personalrat sollte bei der Dienststelle das Datenschutzkonzept des genutzten Online-Tools anfordern, um zu prüfen, ob dadurch die Daten der Beschäftigten geschützt sind.

Außerdem sollte sich das Gremium realistische und effektive Konzepte überlegen, um die in der eigenen Sphäre kontrollierbaren Risiken einzugrenzen. Die möglichen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit erstrecken sich auf solche, auf die der Personalrat – aus seiner Sicht – Einfluss nehmen kann. Er sollte diese in einer Sitzung zusammentragen und beschließen.



**Carlo Weber**, Rechtsanwalt  
in der Kanzlei Michael Kröll,  
Frankfurt am Main.

## PRAXISTIPP 2

## Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit

- Nutzen von für Dritte nicht zugänglichen Räumen in der Dienststelle für die Sitzungsteilnahme
- Vermeiden der Zuschaltung aus dem Homeoffice
- Versicherung der Anwesenheit nur von teilnahmeberechtigten Personen zu Beginn der Sitzung (zu Protokoll)
- »Kamerapflicht« für die Dauer der Videositzung
- unverzügliche Mitteilung, wenn nicht teilnahmeberechtigte Dritte den Raum betreten und sofortiges Unterbrechen der Sitzung
- sofortiges Unterbrechen der Sitzung bei Störungen der Verbindung oder Hinweisen auf die Teilnahme von unberechtigten Dritten
- Nutzen von Headset und Sichtschutz

## HINWEIS

Auch »sonstigen Personen« nach § 37 BPersVG, welche ein Teilnahmerecht an Präsenzsitzungen haben, ist die Möglichkeit der Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz einzuräumen. Das gilt beispielsweise für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BPersVG) oder die Schwerbehindertenvertretung (§ 37 Abs. 1 Satz 1 BPersVG). Auch Büropersonal kann zum Anfertigen des Protokolls teilnehmen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 BPersVG).

## So gelingt die SBV-Wahl



Husmann

## Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2022

Handlungsanleitung – Wahlkalender – Code für Download / Online-Wahlunterlagen 8., aktualisierte Auflage 2022. 165 Seiten, kartoniert inklusive Online-Nutzung € 44,90  
ISBN 978-3-7663-7226-0

[bund-shop.de/7226](https://bund-shop.de/7226)



service@bund-shop.de  
Info-Telefon: 069/95 20 53-0



**JETZT  
BESTELLEN**

39 € inkl. MwSt.



### ARBEITSHILFE

## Videositzung: Fragen aus der Praxis

Die folgenden Fragen wurden in Webinaren und Seminaren der Kanzlei Michael Kröll, Frankfurt am Main am häufigsten gestellt.

### **Können private Geräte (Homeoffice) für die Sitzungen verwendet werden?**

Nein. Geräte wie z. B. Laptop oder Smartphone sind »Einrichtungen« i.S. d. § 38 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG und müssen von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben worden sein. Dies ist nur bei dienstlichen Geräten der Fall.

### **Kann mit einer Outlook-Einladung zur Sitzung geladen werden?**

Es kommt darauf an, inwieweit die Outlook-Einladung eine Information über die Widerspruchsfrist ermöglicht. Eine standardisierte Outlook-Einladung (Datum, Uhrzeit, Personalratssitzung) genügt dafür nicht.

### **Kann zu jedem Zeitpunkt widersprochen werden?**

Nein. Der Widerspruch ist nur innerhalb der von der/dem Vorsitzenden bestimmten Frist möglich. Geht er erst nach Ablauf dieser Ausschlussfrist zu, ist er unbeachtlich.

### **Wirkt sich ein (erfolgreicher) Widerspruch auf eine geplante Hybrid-Sitzung aus?**

Ja. Wenn fristgemäß mindestens 25 % der Personalratsmitglieder der geplanten Hybrid-Sitzung widersprechen, darf diese nicht durchgeführt werden. Die Sitzung hat dann ausschließlich in Präsenz stattzufinden.

### **Kann der Personalrat in seiner Sitzung beschließen, dass die nächste Sitzung als Videositzung stattfinden soll?**

Es ist zulässig, einen solchen Beschluss zu fassen. Dieser hat allerdings keine rechtliche Relevanz. Die gesetzlichen Anforderungen für eine Videositzung (Nutzen freigegebener Einrichtung, kein Widerspruch, Maßnahmen zur Vertraulichkeit) sind trotz eines solchen Beschlusses zu erfüllen. Der Beschluss gibt allenfalls einen Hinweis, ob mit einem Widerspruch seitens der Personalratsmitgliedern zu rechnen ist – oder nicht.

### **Ist ein Mitglied »anwesend«, wenn es bei einer Videositzung die Kamera ausschaltet?**

Ja. Wenn die oder der Vorsitzende die Anwesenheit der Gremiumsmitglieder zu Beginn der Sitzung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 5 BPersVG ordnungsgemäß festgestellt hat, gelten sie gemäß Satz 4 der Vorschrift als anwesend.

### **Sind geheime Abstimmungen in Videositzungen möglich?**

Ja. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen und das genutzte (von der Dienststelle freigegebene) Programm diese Möglichkeit bietet.

### **Darf zum Anfertigen des Protokolls (unterstützend) die Videositzung aufgezeichnet werden?**

Nein. Der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 BPersVG ist die Aufzeichnung unabhängig von deren Motiv unzulässig. Selbst eine Zustimmung aller Teilnehmenden hebt das gesetzliche Aufzeichnungsverbot nicht aus.

### **Ist die Anwesenheitsliste nach der Videositzung noch eigenhändig zu unterzeichnen?**

Nein. Statt der eigenhändigen Eintragung in die Anwesenheitsliste stellt die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein.

**Carlo Weber**, Rechtsanwalt in der Kanzlei Michael Kröll, Frankfurt am Main.